

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1966.

Vom 21. Januar 1966

Mit dem Staatshaushaltsplan 1966 wird die Verwirklichung des auf dem VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen Programms des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verbunden mit der Durchführung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung fortgesetzt.

Der Staatshaushaltsplan beruht auf den Festlegungen des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1966 und sichert im Rahmen der Bilanzen dessen Finanzierung.

Die mit dem Staatshaushaltsplan für die weitere Gestaltung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik planmäßig zur Verfügung gestellten Mittel sind zielgerichtet zur Durchführung der technischen Revolution und zur Weiterentwicklung der Produktivkräfte, insbesondere in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft, einzusetzen. Sie müssen zu einem höchstmöglichen Zuwachs des Nationaleinkommens, sowie seiner zweckmäßigsten Verwendung unter dem Gesichtspunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen. Damit werden auch die Grundlagen für ein weiteres Wachstum der Investitionen für die erweiterte Reproduktion und für die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung geschaffen.

Immer größer wird die Anzahl der Bürger, die durch ihre schöpferische Initiative, ihre Tatkraft und ihren Ideenreichtum bei der Durchführung der im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben hervorragende Leistungen vollbringen. Darin kommen die Rechte und die große Verantwortung zum Ausdruck, die jeder Bürger für die Leitung von Staat und Wirtschaft in unserer sozialistischen Demokratie hat.

Die Minister, die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Generaldirektoren der WB und die Leiter der Betriebe, Institute und staatlichen Einrichtungen sind verantwortlich, daß die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat in voller Höhe und termingemäß erfüllt werden. Sie haben die Durchführung des Planes eng mit der weiteren Durchsetzung und Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und einer ökonomisch richtigen Sparsamkeit auf allen Gebieten zu verbinden. Die materiellen und finanziellen Mittel sind mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität einzusetzen, jeder übertriebene Aufwand ist zu unterlassen. Bei der Durchführung des Planes sind die vorhandenen Fonds rationell auszunutzen sowie weitere Reserven aufzudecken und für einen hohen Zuwachs an Nationaleinkommen nutzbar zu machen.

Die Finanzorgane und die Banken haben die Wirksamkeit der staatlichen Finanzkontrolle zur Sicherung der staatlichen Interessen und zur Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin bei der Durchführung des Staatshaushalts-, Kredit- und Valutaplanes zu verstär-

ken. Durch ihre Vorschläge unterstützen sie die Staats- und wirtschaftsleitenden Organe bei der Erhöhung der Effektivität der eingesetzten Fonds, bei der weiteren Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der Rentabilität sowie bei der Durchsetzung des Prinzips, die Mittel für die erweiterte Reproduktion selbst zu erwirtschaften.

Ausgehend von den mit dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) den örtlichen Staatsorganen gestellten Aufgaben wird mit dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966 gesichert, daß diejenigen örtlichen Volksvertretungen einen ökonomischen Vorteil haben, die erreichen, daß durch gute Arbeit zusätzliche Mittel erwirtschaftet werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt daher folgendes Gesetz:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird zuzüglich der von den WB und VEB gemäß § 3 Abs. 3 aus ihren Gewinnen planmäßig zu bildenden eigenen Fonds und deren Verwendung wie folgt bestätigt:

Einnahmen	66 473,2 MillionenMDN
Ausgaben	66 387,0 MillionenMDN
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1966	86,2 MillionenMDN

§ 2

Haushaltsplan der Republik. Haushaltspläne der Bezirke und eigene Fonds der WB und VEB aus dem Gewinn

Der Haushaltsplan der Republik, die Haushaltspläne der Bezirke und die von den WB und VEB gemäß § 3 Abs. 3 aus ihren Gewinnen planmäßig zu bildenden eigenen Fonds und deren Verwendung werden wie folgt bestätigt:

	Haushaltsplan der Republik	Haushaltspläne der Bezirke	eigene Fonds der WB und VEB aus dem Gewinn
— in Millionen MDN —			
Einnahmen 48 682,0	11 526,6	6 264,6	
Ausgaben 48 595,8	11 526,6	6 264,6	

Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1966 86,2